

Erste Satzung zur Änderung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Warnow-Küste“

Artikel 1

- (1) In § 18 Absatz 4 wird Satz 2 durch folgende Sätze 2 und 3 ersetzt: „Das Beitragsverhältnis für Schöpfwerkskosten richtet sich nach der Veranlagungsregel (Anlage 2). Das Beitragsverhältnis für Kosten zur Unterhaltung von Deichen, Dämmen und weiteren Anlagen richtet sich nach der von der Maßnahme bevorteilten Fläche.“
- (2) Punkt 2.4 der Veranlagungsregel wird ersetzt durch die Veranlagungsregel (Anlage 2):

Veranlagungsregel (Anlage 2)

zur Ermittlung der Beitragsverhältnisse für den Betrieb, die Unterhaltung und den Ausbau von Schöpfwerken

Die Umlage der Kosten für die Schöpfwerksunterhaltung oder für den Schöpfwerksneubau/ -rückbau (Ausbau) erfolgt grundsätzlich auf die bevorteilten Flächen der Mitglieder im Niederschlagseinzugsgebiet (Vorteilsflächen).

Vorteilsflächen im Sinne dieser Regelung sind neben dem Niederschlagseinzugsgebiet auch Flächen unterhalb von Schöpfwerksanlagen, wenn deren Bestand, Benutzbarkeit oder Nutzung durch den Betrieb des Schöpfwerkes gesichert werden.

1. Schöpfwerksunterhaltung

Kosten für die Unterhaltung des Schöpfwerkes sind insbesondere Betreuungskosten, Versicherungskosten, Reparaturkosten, Kosten für Betriebsmittel und Energie, Kreditzinsen und Fehlbeträge aus den Vorjahren.

Verursachen bestimmte abgrenzbare Flächen innerhalb der Vorteilsfläche durch ihren Bestand einen besonderen Aufwand, so ist dieser annähernd zu ermitteln und auf diese abgrenzbaren Flächen hektargleich umzulegen.

Flächen im Einzugsgebiet eines Schöpfwerkes, die den Betrieb des Schöpfwerkes besonders intensivieren, werden mit einem Zuschlag zur Beitragseinheit belegt. Flächen, die für den Betrieb des Schöpfwerkes von Vorteil sind, erhalten einen Abschlag zur jeweiligen BE. Die Ermittlung der Nutzungsarten für die Berechnung der Zu- und Abschläge ergeben sich aus den Angaben des Liegenschaftskatasters (ALB) gemäß Tabelle unter Pkt. 2.1 der Veranlagungsregel (Anlage 1).

Die Ermittlung des Hebesatzes je Schöpfwerk erfolgt nach folgender Formel:

$$\text{Hebesatz des SW in €/ha} = \frac{\text{Kosten des Schöpfwerkes in €}}{\text{Gesamtbeitragseinheiten der Mitglieder im Einzugsgebiet}}$$

Die Ermittlung der Beitragseinheiten eines Mitgliedes erfolgt nach folgender Formel:

$$\text{Beitragseinheiten je Mitglied} = \sum (\text{Fläche im Einzugsgebiet} \times \text{Nutzungsartenfaktor})$$

2. Schöpfwerksneubau/ -rückbau

Die Umlage der Kosten für den jeweiligen Schöpfwerksneubau/ -rückbau erfolgt auf die bevorteilten Mitglieder im Vorteilsgebiet nach dem gleichen Maßstab wie bei der Schöpfwerksunterhaltung. Dazu gehören unter anderem auch die Kosten für die Voruntersuchungen und Rechtsstreitigkeiten.

Artikel 2

Inkrafttreten

Die erste Satzung zur Änderung der Satzung vom 28.02.2012 tritt am Tag nach der Bekanntmachung durch die Aufsichtsbehörde in Kraft.

Genehmigung

Die vorstehende Satzung wurde mit Genehmigungsverfügung vom 11.07.2012 vom Landkreis Rostock gemäß § 58 Abs. 2 Wasserverbandsgesetz (WVG) vom 12.02.1991 (BGBl. S. 405), zuletzt geändert am 15.05.2001 (BGBl. S. 1578) genehmigt.

Datum: 19.7.2012



Verbandsvorsteher



Vorstandsmitglied